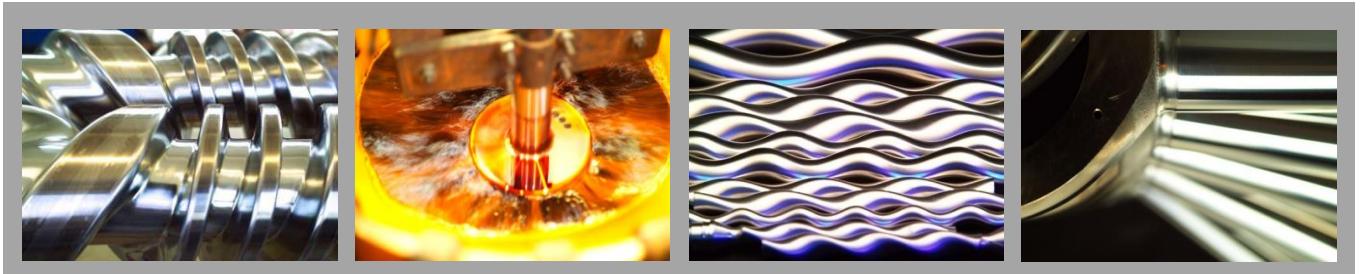


Information für die Öffentlichkeit nach
§ 8a der
12. BImSchV – Störfall-Verordnung



BETZ CHROM

Ihr Partner für starke Bauteile



Basierend auf dem Anhang V der 12. BImSchV – Störfallverordnung sind zur Information der Öffentlichkeit folgende Informationen zusammengestellt.

1. Name und Firma des Betreibers

Der Standort liegt in einem Gewerbegebiet der Gemeinde Gräfelfing Landkreis München. Der Name und die Anschrift des Betreibers ist wie folgt:

Betz-Chrom GmbH

Am Haag 11

82166 Gräfelfing

2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich unter die 12. Störfallverordnung fällt

Der hier namentlich genannte Betrieb unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung und ist in diesem Sinne als Betriebsbereich „der unteren Klasse“ eingestuft. Der Betriebsbereich wurde dem Landratsamt München nach § 7 der 12. BImSchV angezeigt.

Am Standort befinden sich keine weiteren Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen. Im Umfeld des Standortes sind keine weiteren Anlagen vorhanden, die einen Störfall auslösen oder verschlimmern können. Eine gegenseitige Beeinflussung ist somit auszuschließen. Sensible (bzw. schutzbedürftige) Nutzungen im Sinne von Art. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sind nicht ermittelt worden.

3. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Neben der Chemischen Vernickelung, dem Präzisionsschleifen und dem Superfinishen beschäftigen wir uns hauptsächlich mit der Hartverchromung technischer Bauteile. Hier wird mittels eines galvanischen Verfahrens eine Hartchromschicht auf die Bauteiloberfläche abgeschieden.

Unter dem Begriff chemisch Nickel ist ein Beschichtungsvorgang zu verstehen, bei dem Nickel und ein geringer Anteil von gebundenem Phosphor auf dem Werkstück abgeschieden werden.

Nähere Informationen bezüglich unserer Tätigkeit entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.betz-chrom.de.



4. Stoffe im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1

Die gefährlichsten und mengenmäßig bedeutsamen Stoffe und Prozesslösungen werden nachfolgend aufgeführt:

Tabelle mit den Gefahrstoffen, Gefahrensymbol und wesentliche Merkmale

Im Betrieb verwendete Stoffe	Gefahrensymbol nach der Gefahrstoff-Verordnung					Wesentliche Merkmale
Chromsäure	X	X	X	X	X	<ul style="list-style-type: none"> Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken Sehr giftig beim Einatmen Verursacht schwere Verätzungen Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich Kann Krebs erzeugen Kann genetische Defekte verursachen Kann allergische Hautreaktionen verursachen Kann vererbare Schäden verursachen Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben Starkes Oxidationsmittel Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
Chromsäurehaltige Prozesslösungen	X	X	X		X	<ul style="list-style-type: none"> Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken Sehr giftig beim Einatmen Verursacht schwere Verätzungen Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich Kann Krebs erzeugen Kann genetische Defekte verursachen Kann allergische Hautreaktionen verursachen Kann vererbare Schäden verursachen Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
Nickelhaltige Prozesslösungen	X	X			X	<ul style="list-style-type: none"> Giftig bei Verschlucken und Einatmen Kann bei Einatmen Allergien oder Atembeschwerden verursachen Kann vermutlich genetische Defekte verursachen Kann bei Einatmen Krebs verursachen Schädigt Organe bei längerer und wiederholter Exposition Kann ein Kind im Mutterleib schädigen Sehr giftig für Wasserorganismen Verursacht Hautreizungen und kann allergische Hautreaktionen auslösen
Verdünnte Salzsäure			X			<ul style="list-style-type: none"> Verursacht Verätzungen Reizt die Atmungsorgane

5. Allgemeine Information

Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter sowie eine mit den Behörden und den Notfall- und Rettungsdiensten abgestimmte Notfallplanung dienen zum Schutz vor gefährlichen Auswirkungen bei einem Störfall.

Die Notfallplanung setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

Externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Alarm- und Einsatzplan der Feuerwehr

Flucht- und Rettungswegepläne

Notrufplan

Neben den organisatorischen Maßnahmen werden eine Reihe technischer Vorkehrungen zur Verminderung der Auswirkungen getroffen:

Die genannten Stoffe werden getrennt gelagert in speziell dafür eingerichteten Lagerbereichen. Unsere Lagerhaltung unterliegt strengen Sicherheitsvorkehrungen. Die Lager- und Produktionsbereiche sind als Auffangwanne ausgebildet. Diese verhindern ein Austreten dieser Stoffe in die Umwelt und das Gewässersystem.

Die Galvanikautomaten sind mit Abluftreinigungssystemen ausgerüstet, die verhindern, dass schädliche Stoffe über den Luftpfad in die Umwelt gelangen.

Der Betrieb ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Der Alarm erfolgt direkt bei der Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München.

Alle sicherheits- und störfallrelevanten Anlagen werden von unabhängigen Sachverständigenorganisationen überprüft. (AwSV- Sachverständigenprüfung)

Für unseren Betrieb haben wir ein Sicherheitskonzept erstellt sowie ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt, welche dazu dienen, einen Störfall möglichst zu verhindern und bei einem eventuellen Störfall diesen wirksam zu begrenzen.

Die Verbindung zur Behörde wird durch die Geschäftsleitung Frau Miriam Betz, den Störfallsprecher Hrn. Farahani oder den Sicherheitsmanagementbeauftragten Hrn. Memis hergestellt. Der organisatorische Ablauf ist im Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschrieben.

Aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ist es bisher zu keiner gefährlichen Störung gekommen, durch die Menschen oder Umwelt gefährdet wurden.

Eine Einsichtnahme in die Sicherheitsdatenblätter und die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ist bei uns jederzeit möglich.

6. Vor-Ort-Besichtigung nach §17 Absatz 2

Die sich aus der Störfallverordnung ergebende Meldepflicht (Anzeige) beim Landratsamt München ist erfüllt.

Die letzte Vor-Ort-Inspektion gem. §17 Störfallverordnung erfolgte am 10.10.2024.

Informationen zum Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 der 12. BImSchV, zu den Vor-Ort-Besichtigungen gemäß §§ 16, 17 der 12. BImSchV sowie weitere Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz können bei der Regierung von Oberbayern – SG 50 – Technischer Umweltschutz eingeholt werden.

7. Einzelheiten über weitere Informationen

Informationen zum Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 der 12. BImSchV, zu den Vor-Ort-Besichtigungen gemäß §§ 16, 17 der 12. BImSchV sowie weitere Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz können bei der Regierung von Oberbayern – SG 50 – Technischer Umweltschutz eingeholt werden.